

3. Welche Konsequenzen hat die Kommission aus den Evaluierungen gezogen? Wurde die Projektplanung entsprechend verändert? Wenn nicht: Warum wurde das Ergebnis der Evaluierungen nicht berücksichtigt?
4. Sieht die Kommission es als potentiellen Konfliktpunkt an, daß die Delegation im Fall der Evaluierung und Neuformulierung eines Entwicklungsprojekts sowohl ausschreibende als auch direkt involvierte Partei ist?

Antwort von Herrn Nielson im Namen der Kommission

(16. November 1999)

Das Projekt „ländliche Entwicklungszentren“ ist 1991 im Gebiet von Bafut und Ende 1992 in den Gebieten von Sa'a, Ntui und Sangmélima angelaufen (Finanzierungsabkommen im Rahmen des Dritten Abkommens von Lomé, 6. Europäischer Entwicklungsfonds (EEF), in Höhe von 10,3 Mio. Euro).

Das globale Interventionskonzept ist darauf ausgerichtet, die Kapazitäten der Bevölkerung zu stärken, ihre eigene Entwicklung in die Hand zu nehmen, um ihre Lebensbedingungen und ihre Umwelt zu verbessern.

In den drei Zentren von Sa'a, Ntui und Sangmélima wurde im Zeitraum 1997/98 eine Zwischenphase zwischen dem derzeitigen Projekt und einer über vier Jahre zu programmierenden zweiten Phase durchgeführt, deren Schwerpunkt bei der Lebensfähigkeit und der Verwaltung der Projekte im Bereich der Landwirtschaft und der sozioökonomischen Infrastrukturen lag.

Die Kommission und der Nationale Anweisungsbefugte haben in gegenseitigem Einvernehmen 1995 eine Halbzeitevaluierung sowie nach Ablauf der Zwischenphase 1997/98 im November 1998 eine Evaluierung vorgenommen und dabei im Rahmen einer beschränkten Ausschreibung internationale Beratungsfirmen herangezogen.

Die Evaluierungen ergaben eine positive Auswirkung des Projekts auf die Bevölkerung, da es den Begünstigten aufgrund des Beteiligungsprinzips möglich war, ihre eigenen Kleinstprojekte zu übernehmen. Dabei hat sich jedoch auch die Notwendigkeit herausgestellt, zusätzliche Bemühungen zu unternehmen, um eine ausreichende Beteiligung zu erzielen und die Akzeptanz durch die Bevölkerung zu verbessern.

Unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Evaluierungen durch unabhängige Stellen wurde besonderer Wert auf die Lebensfähigkeit und die Verwaltung der Projekte im Bereich der Landwirtschaft und der sozioökonomischen Infrastrukturen gelegt. Die Planung und Überwachung der Maßnahmen im Rahmen der Projekte erfolgten im Rahmen von zwei Teilprogrammen, nämlich Nachhaltigkeit und neue Aktivitäten.

Eine potentielle Konfliktquelle besteht nicht, da die Delegation im Falle einer unabhängigen Evaluierung und einer Neuformulierung des Projekts nur stellvertretend für die nationale Behörde als Vertragspartner fungiert, wobei diese nationale Behörde die vertragschließende Behörde bleibt.

Die Ergebnisse der Evaluierung werden von der Delegation der Kommission gemeinsam mit der Regierung geprüft; wenn die in der Evaluierung ausgesprochenen Empfehlungen berechtigt erscheinen, können unter Einhaltung der Finanzverfahren entsprechende Berichtigungen vorgenommen werden.

(2000/C 203 E/049)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1762/99

**von Luis Berenguer Fuster (PSE)
und María Rodríguez Ramos (PSE) an die Kommission**

(11. Oktober 1999)

Betrifft: Auswirkungen der Fusion der Unternehmen Carrefour und Promodes auf die Verbraucher

Angesichts der angekündigten Fusion der Unternehmen Carrefour und Promodes befürchten Lieferanten wie Verbraucher die Entstehung bzw. Verstärkung einer marktbeherrschenden Stellung auf bestimmten, für den Einzelhandel wichtigen Märkten.

Die Konzentration wird sich auf zahlreiche wichtige heimische Märkte auswirken, wobei die Folgen des Wettbewerbs für Märkte mit homogenen Wettbewerbsbedingungen noch der Analyse bedürfen. Dies bedeutet, daß sowohl lokale Märkte als auch Bezirke zu berücksichtigen sind, in denen die fusionierenden

Unternehmen vertreten sind — auch wenn die Verbraucher gewöhnlich ihren Bezirk nicht verlassen, um einkaufen zu gehen —, so daß eine Analyse der Auswirkungen auf alle diese Märkte erheblich erschwert wird.

Gedenkt die Kommission in Anbetracht dieses Sachverhalts, nach Eingang einer Notifizierung gemäß Verordnung 4064/89⁽¹⁾ ihre Zuständigkeit zu behalten oder ist sie im Gegenteil der Auffassung, daß sie die Bekanntmachung der Konzentration den Wettbewerbsbehörden der Mitgliedstaaten überlassen muß?

⁽¹⁾ ABl. L 395 vom 30.12.1989, S. 1.

Antwort von Herrn Monti im Namen der Kommission

(23. November 1999)

Nach Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates vom 21. Dezember 1989 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen kann ein Mitgliedstaat binnen drei Wochen nach Erhalt der Anmeldung verlangen, daß der angemeldete Zusammenschluß zwecks Prüfung an ihn verwiesen wird. In dem von der Frau und dem Herrn Abgeordneten erwähnten Fall war von einem derartigen Antrag auf Verweisung seitens der spanischen und französischen Wettbewerbsbehörden tatsächlich letztthin die Rede, vor allem in der Presse dieser beiden Mitgliedstaaten. Träfe dies zu, so wäre es nicht das erste Mal, daß die spanischen Wettbewerbsbehörden eine Verweisung fordern. So hat die Kommission am 17. August 1999 die Sache IV.M-1555 Heineken/Cruzcampo an die spanischen Behörden verwiesen.

In Artikel 9 Absatz 2 der Fusionskontrollverordnung werden zwei Voraussetzungen für die Verweisung festgelegt: a) der Zusammenschluß muß eine beherrschende Stellung zu begründen oder zu verstärken drohen, durch die ein wirksamer Wettbewerb auf einem Markt in diesem Mitgliedstaat, der alle Merkmale eines gesonderten Marktes aufweist, erheblich behindert würde, oder b) der Zusammenschluß muß den Wettbewerb auf einem Markt in diesem Mitgliedstaat beeinträchtigen, der alle Merkmale eines gesonderten Marktes aufweist und keinen wesentlichen Teil des Gemeinsamen Marktes darstellt.

Die Kommission verfügt über eine Frist von sechs Wochen nach der Anmeldung (anstatt der normalen Frist von einem Monat), um sich zu einem Verweisungsantrag zu äußern und zu entscheiden, ob sie selbst den Fall behandelt, um auf dem betreffenden Markt einen wirksamen Wettbewerb aufrechtzuerhalten oder wiederherzustellen oder die Gesamtheit oder einen Teil des Falls an die zuständige Behörde des betreffenden Mitgliedstaats verweist. Wird die Sache von der Kommission an die Wettbewerbsbehörden des Mitgliedstaats verwiesen, so haben diese aufgrund der Fusionskontrollverordnung einen Bericht zu veröffentlichen oder ihre Schlußfolgerungen spätestens vier Monate nach der Verweisung bekanntzumachen.

Trotz der öffentlichen Reaktionen seitens einiger Regierungen hat bis heute noch kein Mitgliedstaat zur Übernahme von Promodes durch Carrefour einen Antrag auf Verweisung gestellt.

(2000/C 203 E/050)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1763/99

von Michiel van Hulten (PSE) an die Kommission

(11. Oktober 1999)

Betrifft: Niederländische Fischereindustrie und mehrjähriges Ausrichtungsprogramm

1. Verschiedene Mitgliedstaaten sind den Aufgabenstellungen des mehrjährigen Ausrichtungsprogramms (MAP) nicht gerecht geworden. Nur den Niederlanden hat man dies jedoch vorgeworfen. Kann die Kommission mitteilen, in welchem Umfang die Mitgliedstaaten den Aufgabenstellungen nicht gerecht werden? Weshalb wurde dies nur den Niederlanden angelastet?

2. Die Aufgabenstellung je Mitgliedstaat im Rahmen des MAP basiert auf den Angaben des gemeinschaftlichen Flottenregisters über die Flottengröße. Der Europäische Rechnungshof hat wiederholt auf die Fehlerhaftigkeit dieses Registers hingewiesen. Es enthält viele inkorrekte Angaben. Was gedenkt die Kommission auf die Kritik des Rechnungshofes hin zu unternehmen? Ist sie bereit, die Aufgabenstellungen neu auf der Grundlage zuverlässigen Zahlenmaterials festzusetzen?